

Kundmachung.

Nachdem die Municipal-Garden Jacob Kantner (Qua: Führer), dann Georg Mayerhofer, Carl Buchner, Rudolph Müller, Jacob Reinhofer anstatt auch ihrerseits über die genaue Befolgung der Gesetze des Belagerungszustandes zu wachen, gegen dieselben sich selbst eine pflichtwidrige und Uergerniß gebende Uebertretung zur Schuld kommen ließen, indem sie spät nach Mitternacht am 15. v. M. in einem Wirthshause unter lärmendem Jubel gezecht und hierauf noch in ein anderes Gasthaus zu fahren begriffen waren, wobei sie zu einem Streite des dieselben fahrenden Fiakers mit der Patrouille Veranlassung gaben, so ist gegen dieselben in Folge militärgerichtlicher Untersuchung erkannt worden, daß Jacob Kantner, welcher als Vorgesetzter auf die andern Garden vielmehr ermahnend wirken und ihnen mit gutem Beispiele vorangehen sollte, mit einem dreiwöchentlichen, und Georg Mayerhofer mit zwölfstägigem, beide durch zweimaliges Fasten in jeder Woche verschärften Stockhausarrest in Eisen, ferner Rudolph Müller und Jacob Reinhofer, jeder mit achttägigem, durch einmaliges Fasten bei Wasser und Brot verschärften Stockhausarrest in Eisen bestraft worden, dem Carl Buchner hingegen bei seiner minderen Schuld die ausgestandene Untersuchungshaft zur Strafe anzurechnen sei.

Welche Erkenntnisse nach hierstelliger Bestätigung auch kundgemacht, und dem Vollzuge zugeführt worden sind.

Zu Folge weiterer militärgerichtlicher Erkenntnisse sind wegen Verheimlichung einer Schußwaffe und Munition Johann Säckel, Schmidmeister und Hausbesitzer in Oberlaa, dann wegen Mitwissenschaft an der Verheimlichung dieser Waffe und Gebrauch derselben zur Wilddieberei Joseph Lee, Kleinhäusler ebendasselbst, ersterer zu zweimonatlichem Stockhausarrest in Eisen, letzterer zu vierzehntägigem einfachen Arrest verurtheilt worden, ferners wurde gegen den Büchsenmacher-Gesellen Ignaz Heller wegen unehrerbietiger Aeußerungen über Se. Majestät, auf vierzehntägigen, durch abwechselnd viermaliges Fasten bei Wasser und Brot verschärften Stockhausarrest in Eisen erkannt; dann wegen wörtlicher Beleidigung der Sicherheitswache, der Handlungs-Commissionär Bernhard Lutzker zu dreiwöchentlichem, und der Schneidergeselle Franz Hoffmann zu vierwöchentlichem Stockhausarrest in Eisen verurtheilt, welche Straf-erkenntnisse jedoch wegen vorgekommener mildernder Umstände, bei ersterem auf acht- und bei Hoffmann auf zwölfstägigen Stockhausarrest gemildert worden sind.

Wegen desselben Vergehens im minderen Grade begangen, ward endlich dem Fiaker Maximilian Berger und dem Goldarbeiter-Gesellen Moriz Knorn der mehrtägige Untersuchungsarrest zur Strafe angerechnet, und der Hausmeister Emanuel Rohan und der Tagelöhner Bernhard Weith für dießmal mit einem strengen Verweise belegt.

Von der k. k. Militär-Untersuchungs-
Commission.

Wien am 13. December 1849.

Handlung

Handlung der ... (The text is extremely faint and largely illegible, appearing to be a detailed account or report.)

Handlung der ...

Commission

Am ...

...